

Gemeinde Oberwil BL	
11. DEZ. 2017	
x = Original	p = Pendenz
k = Kopie	
Fin	Verwalter
E&S	EDV
Bau	Personal
Soz	Rechtsdienst
BKEZ	Politik
ZD	Komm.
GR-Info	GR-Einladung
Kopie GR:	HR / SP
GR-Antrag:	Pendenz V
Erledigen bis:	
Archiv-Nr.:	

Bericht der Geschäftsprüfungskommission betr. Eisweiherplus

A. Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) führt gemäss § 102 des Gemeindegesetzes für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch (Abs. 1). Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet sowie die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind (Abs. 2 Satz 1).

B. Projekt «Umnutzung Eisweiher»

Allgemeines

Im Jahr 2012 hat die Gemeinde Oberwil mit der Planung der Umnutzung des Gebietes Eisweiher und Langmannwerk sowie der Auslagerung der Sportanlagen ins Entenwuhr begonnen. In den Jahren 2012 und 2013 wurde ein Testplanungsverfahren mit vier Architektenteams durchgeführt. Um die wirtschaftliche Umsetzbarkeit des Projekts zu überprüfen, wurde im Februar 2014 eine Machbarkeitsstudie zur Finanzierung des Projekts in Auftrag gegeben. Im Jahre 2015 wurde zudem ein städtebauliches Leitbild erarbeitet. Am 28. September 2016 stimmte die Gemeindeversammlung Oberwil dem Kreditbegehren über CHF 1'020'000.-- für weiterführende Studien und die Quartierplanung Eisweiherplus zu. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen. Am 12. Februar 2017 wurde die Vorlage in einer Urnenabstimmung abgelehnt.

Aufgrund eines Schreibens des Referendumskomitees vom 1. März 2017 hat die Geschäftsprüfungskommission folgende Themen im Zusammenhang mit dem Projekt Eisweiherplus für prüfungsrelevant erachtet und geprüft:

1. Budget und Ausgaben

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Rechnungsprüfungskommission zum Thema Einhaltung der Budgets beim Projekt «Umnutzung Eisweiherplus» zur Prüfung beigezogen.

Die von der Gemeindeversammlung für das Projekt «Umnutzung Eisweiher» bewilligten Budgetbeträge ergeben sich aus den Voranschlägen 2012-2016 und die Auslagen aus den Jahresrechnungen 2012-2016 und der laufenden Rechnung 2017. In der Jahresrechnung 2014 wurden für das Projekt «Umnutzung Eisweiher» Ausgaben von CHF 123'310.70 ausgewiesen. Weil die Prüfung der Geschäftsprüfungskommission ergeben hat, dass in der vorgenannten Summe nicht mit dem Projekt «Umnutzung Eisweiher» zusammenhängende Beträge von CHF 24'699.45 eingeschlossen sind, steht fest, dass im Jahr 2014 für dieses Vorhaben lediglich CHF 98'611.25 ausgegeben wurden. Demnach ist von Folgendem auszugehen:

Jahr	Budgetsumme [in CHF]	Ausgaben [in CHF]
2012	200'000.00	43'053.90
2013	350'000.00	320'009.05
2014	240'000.00	98'611.25
2015	200'000.00	113'001.30
2016	80'000.00	104'467.85
2017		3'798.83
Total	1'070'000.00	682'942.18

Somit ist ersichtlich, dass die Ausgaben unter dem Budget lagen. Aufgrund dessen kommt die Geschäftsprüfungskommission in Übereinstimmung mit der Rechnungsprüfungskommission zum Schluss, dass es beim Projekt «Umnutzung Eisweiher» zu keinen Budgetüberschreitungen gekommen ist. Der Gemeinderat hat somit im Rahmen der von der Gemeindeversammlung bewilligten Budgets gehandelt und diese sogar um über ein Drittel unterschritten.

2. Vergabe der Aufträge

Gemäss der Auskunft des Gemeinderats bestanden zwischen ihm und den beim Projekt «Umnutzung Eisweiher» berücksichtigten Auftragnehmenden weder verwandtschaftliche Verbindungen noch persönliche Interessenkonflikte. Für die Geschäftsprüfungskommission ist nichts erkennbar, dass zwischen dem Gemeinderat und den Auftragnehmenden eine verwandtschaftliche oder persönliche Beziehungsnähe gegeben war, welche eine Ausstandspflicht begründet hätte.

Sämtliche Aufträge wurden beim Projekt «Umnutzung Eisweiher» im freihändigen Verfahren vergeben. Ausgenommen davon sind die vier interdisziplinären Planungsteams für das Testplanungsverfahren, die wie bei Studienaufträgen üblich im Einladungsverfahren ausgewählt wurden.

Für die freihändige Vergabe von Dienstleistungen gilt gemäss § 7 der kantonalen Verordnung zum Beschaffungsgesetz ein Schwellenwert von CHF 150'000.-- und für Lieferungen von CHF 100'000.--. Ab diesem Schwellenwert muss das höherstufige Einladungsverfahren durchgeführt werden. Nach Art. 7 Abs. 1^{ter} der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, welche auch für den Kanton Baselland zur Anwendung gelangt, wird der Schwellenwert stets ohne Mehrwertsteuer berechnet. Für Dienstleistungsaufträge gilt, dass ihr Schätzwert grundsätzlich je einzeln zu ermitteln ist. Es ist jedoch das Zerstückelungsverbot zu beachten. Dieses schreibt die Zusammenrechnung der Schätzwerte mehrerer gesonderter Aufträge vor, wenn die Aufteilung bestimmter Leistungen auf mehrere Aufträge als künstlich erscheint.

Sämtliche Dienst- und Lieferaufträge, die beim Projekt «Umnutzung Eisweiher» vergeben wurden, lagen unter den gesetzlichen Schwellenwerten für die Durchführung eines Einladungsverfahrens. Deshalb wurden sie korrekterweise im freihändigen Verfahren vergeben.

Die Frage des Zerstückelungsverbot es stellte sich nur bei den Auftragsvergaben an einen Städteplaner. Bei diesem wurde bei einer Zusammenrechnung aller Dienstleistungen der Auftragswert von insgesamt CHF 155'820.-- exklusive Mehrwertsteuer erreicht. Damit lag der Auftragswert knapp über dem Schwellenwert für das höherstufige Vergabeverfahren. Alle anderen Auftragnehmer erreichten auch bei einem Zusammenschluss der Dienstleistungen den Schwellenwert von CHF 150'000.-- für das höherstufige Einladungsverfahren nicht. Der Städteplaner begleitete die erste Phase des Projekts «Bebauungsplanstudie Areal Eisweiher» als Mitglied der Fachjury. Die Testplanung fand mit einem Synthesebericht ihren Abschluss. Gegenstand der nächsten Phase des Projekts war die Frage der Finanzierbarkeit. In dieser Phase erbrachte der Städteplaner einzelne Beratungsdienstleistungen. In einer dritten Phase begleitete er die Ausarbeitung eines städtebaulichen Leitbildes, welches als Basis für den späteren Gesamtwettbewerb dienen sollte. Aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission ging der Gemeinderat bei der Frage des Vergabeverfahrens zu Recht von Einzelaufträgen an den Städteplaner aus, da dessen Dienstleistungen unterschiedliche, für sich abgeschlossene Phasen des Projekts betrafen. Es war deshalb aus submissionsrechtlicher Sicht korrekt, diese als Einzelaufträge zu vergeben.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Dienstleistungen des Städteplaners inhaltlich zusammenhängen und die Auftragswerte deshalb hätten zusammengerechnet werden müssen, könnte man nur von einer Verletzung des Submissionsrechts ausgehen, wenn der Gemeinderat bereits im Zeitpunkt der Vergaben hätte voraussehen müssen, dass die Summe der Schätzwerte der Aufträge den Schwellenwert für das Einladungsverfahren überschritten hätte. Dabei ist zu beachten, dass eine Prognose der Kosten stets mit gewissen Ungenauigkeiten verbunden ist. Bei der Vergabe des Auftrags an den Städteplaner für die Begleitung der Ausarbeitung des städtebaulichen Leitbildes ging der Gemeinderat von Kosten aus, die bei einer Zusammenrechnung mit den bisherigen Aufträgen deutlich unter dem Schwellenwert für das höherstufige Einladungsverfahren lagen und vereinbarte ein entsprechendes Kostendach. Selbst bei einer Zusammenrechnungspflicht ist unter diesen Umständen keine Verletzung der submissionsrechtlichen Vorschriften gegeben.

Zusammenfassend kommt die Geschäftsprüfungskommission deshalb zum Schluss, dass die submissionsrechtlichen Bestimmungen bei allen Aufträgen, die beim Projekt «Umnutzung Eisweiher» vergeben wurden, eingehalten wurden.

3. Projektierungskredit für die Auslagerung der Sportanlagen ins Entenwuh

An der Gemeindeversammlung vom 24. März 2015 wurde ein Projektierungskredit für die Auslagerung der Sportanlagen ins Entenwuh von CHF 250'000.-- (inkl. Mehrwertsteuer) bewilligt. Im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016 stellte die Geschäftsprüfungskommission fest, dass aufgrund des Sachzusammenhangs mit dem Projekt Eisweiherplus der Ausgang des Referendums über das Projekt Eisweiherplus abgewartet wird. Am 11. September 2017 hat der Gemeinderat beschlossen, den Projektierungskredit für die Sportanlagen Entenwuh an die Gemeindeversammlung zurückzugeben. Dies im Rahmen des Starts des Partizipationsprojekts für die Totalrevision Zonenplan Siedlung.

Fazit

Die Geschäftsprüfungskommission gelangt aufgrund ihrer Prüfung zum Schluss, dass der Gemeinderat im Rahmen der Gesetzgebung und seiner Kompetenzen korrekt gehandelt hat.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident



Stefan Steinemann

Der Vizepräsident



Yves Krebs